

Verkäufer: Bernhart Mesmer auf Sulz und dessen Ehefrau Elisabeth Brüderlin, sie die Ehefrau hiezu gehörig verbeyständet mit Joh. Brugger.

Käufer: Hans Ulrich Kellerhals, von Niederbipp Canton Bern, mit R.Rathl. Bewilligung.

Kaufgegenst. Eine Wohnbehausung, Scheune, Stallung samt allem Zugehörigen mit No. bezeichnet. Diese Behausung ist auf nachbeschriebenen Gut erbaut und ist gantz mit demselben umgeben, mit Einschluss mit allem dem was Nut und Nagel hält.

C. 30 Juch. Acker u. Matten auf Sulz, eins. neben dem Gemeindegut, ands. Joh. Schwartz, Adam Brodbeck, Jakob Christen, Joh. Heid u. Heinr. Baumann, ands. neben dem Gemeindewald Joh. Jauslin Zimmer, Joh. Jauslin Maurer sel. Erben, Nikl. Weber, Leonh. Mesmer, Wittwe Brodbeck, Jakob Brucker, Jb. Leupin-Gysin, Jakob Schwartz, Adam Leupin, Jb. Mesmer Zimmer, Joh. Bernwardt, Jb. Aebin, Joh. Bärwardt, u. wieder der Gemeindewald, auch hat Sebastian Tschan ein Stück Matten, welches in diesem Iten innen liegt, so auch Jb. Mesmer Zimmermann, vorne.

Vornen Joh. Turnher Vater, und an die Strass, hinten an Bernhard und Jakob Schmid und Jakob Mesmer Michaels stossend.

c. 1 $\frac{1}{2}$ Juch. Matten in den Aeberlishalden, eins. Jb. Mesmer-Leupin, Scholer-Schmid, Vater, ands. Jakob Mesmer Zimmer, Jakob Jauslin Eigithal, Jakob Кыпхін Mesmer-Leupin, vornen an Jakob Scholer Wagner, Fried Mesmer, Weber, hinten Jb. Mesmer Zimmer und an Claus Schneider stossend.

C. 3 $\frac{1}{2}$ Juch. Matten im Eigithal, eins. neben Jakob Pfirter Rudolfs, Durs Wagner, Jakob Jauslin Eigithal, Friedrich Jourdan. ands. Johs. Rieder, Jakob Wälterlin, Johs. Brodbeck, Jean, Jb. Wälterlin, hinten der Gemeindewald, vornen an Johs. Meyer Küfer und Jakob Mesmer-Leupin stossend.

ca. 2 Juch. verlorenen Mättli, eins. neben Nikl. Schenk, ands. der Gemeindewald und Jakob Tschudin Felixen, vornen Jb. Pfirter Hansen, hinten Joh. Jauslin Zimm., Jb. Tschudin Felixen und Jakob Turnher stossend.

ca. 2 Juch. auf Engenthal, eins. Bernhart Leupin Bernhard's, Bernhart Hammel, Samuel Lüscher, ands. der Gemeindewald, vornen Jb. Seiler-Leupin, hinten an den Gemeindewald stossend.

Ca. 1 Viertel auf Sulz unter dem Haus,

eins. Jb. Christen, ands. Durs Wagner, vornen an Matthias Pfirter Gem.Rath, hinten an Jb. Christen stossend.

ca. 1/2 Juch. Waldung im Eigithal,

einseits Heinrich Meyer, ands. Johs. Gysin, absich der Gemeindewald nitsich auf Niklaus Ramstein Michaels stossend.

Ca. 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Waldung alda,

eins. Joh. Gysin, ands. Nikl. Scholer Wagner, obs. an Gemeindewald nitsich an Jb. Jauslin im Eigithal.

Anmerkung:

Auf vorbeschriebenem Gut haftet gegen

a) Joh. Mesmer Schlüsselwirt als Vogt Maria Jselin	Fr. 2800.-
b) gegen August Laroche in Basel, lt. Obig.	" 2100.-
c) gegen Candidat Buxtorf alda lt. dito	" 2700.-
d) gegen J. Schneider Uhrenmacher lt. dito	" 1000.-
zusammen	<u>Fr. 8600.-</u>

obstehende Posten sollen aus diesem Kauf getilgt und dort frey gemacht werden, worauf der Käufer zu sehen hat.

Kauf Sa: Fr. 21'750.-

Schreibe Zwanzig u. Eintausend Siebenhundert und fünfzig Schweizer Franken in Curentgeld.

Bedingnisse

Von der Fertigung sind in Zeit einem Viertel Jahr Fr. 2000.- zahlbar, die übrigen Fr. 19750.- sollen auf Martini also d. 8. November 1842 abbezahlt werden (ohne Zins) bis dahin.

Fernere Bedingnisse:

Vorbeschriebenes Landgut ist sogleich anzutreten, unter Vorbehalt der Behausung, dass der Verkäufer bis d. 8. Nov. noch darin zu bleiben u. zu wohnen hat. (ohne Zins) mit dem Bemerken, dass der Käufer seine Fassbuckten ab diesem Gut in die Behausung unterbringen kann.

Sodann behält der Verkäufer auf diesem Gut das Recht für sich und seine Erben vor:

Wenn bauwürdige Steinkohlen sollen gefunden werden, dieselben auszubeuten, sowie ein Fahrweg 15 Fuss breit bis zur Mündung der Kohlgrube vom nächsten Fahrweg der gegen den Eigenthal führt.

Ferner den Platz für den Schutt, welcher aus der Grube geführt werden muss, sowie ein Hüttenplatz für die ausgebeuteten Kohlen. Ca. 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Land, welcher Platz immer das Eigenthum des Käufers ist und bleibt.

Sollten nach den Nachforschungen vom Kaufstag an innert 2 Jahren keine bauwürdigen Kohlen gefunden werden, sodass der Bau unbäwändig sich zeigen würde, so fällt das vorbehaltene Land dem Käufer als Eigenthum anheim; und zwar so das der Käufer nie mehr pflichtig ist, ohne seine Bewilligung Kohlgraben zu lassen, oder Ansprüche zu dulden, fällt aber der Kohlenbau mit 50 pro cent einem Ertrag aus, so hat der Käufer ein procent für allfällige Verwüstungen des Gutes zu beziehen.

Sollte sich der Fall zutragen, dass mehr Land sollte gebraucht werden, als vornen beschrieben ist, so soll pro Jucht. 50. Fr. Zins p. Jahr bezahlt werden per der oberflächlichen Benutzung. Für das Unterirdische wird keine andere Vergütung zugesichert als dem vorbeschriebenen procent.

Sollte die Steinkohlenausbeutung ergiebig ausfallen, so soll der Weg sowie der Schutthaldenplatz nach dem Kaufpreis zu 4% verzinnt werden.

Ferner behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine Kuh mit Gras zu füttern von der nächsten Umgebung vor dem Haus vom 20. Mai bis Martini, sowie eine Juch. Land für Erdäpfel zu setzen und circa $1\frac{1}{2}$ Viertel Pflanzland.

Ferner soll aller Dünger, so nach dem Erdäpfel setzen erzeugt wird auf dem Gut bleiben.

Wenn der Käufer den allfälligen Schutt, so aus der Kohlengrube geführt wird und nicht als Baustoff gebraucht werden kann als Dünger benützen will, so wird es ihm gestattet hinwegzuführen und als Dünger zu benützen.

Ferner gibt der Verkäufer das Gut frey, ledig und eigen, sowie Bodenzins und Zehnten frey, ein allfälliges Bodenzins Manco hat der Käufer zu übernehmen.

Ferner übernimmt der Käufer alle Fertigungs (kosten) so wie die Handänderung zu zahlen auf sich.

Ferner bleibt das Gut und Nutzung dem Verkäufer als erste Hypothek versetzt bis zur gänzlichen Abzahlung.

Endlich behält sich der Verkäufer den Zehnten Theil Obst, sowie die sämtl. Pflaumen, Zwetschgen welche es auf diesem Gut dieses Jahr gibt vor.

Getreulich und ohne Gefährden,
Actum in Muttenz ist dieser Contract auf die Gefahr der Contrahenten, sowohl nach Anleit des Gesetzes vom 27. Mai 1834 als auch mit Beachtung sonstigen bestehenden Gesetzen und Verordnungen vor dem E. Gmd. Rath zu Muttenz gefertigt worden den 19. März 1842

allwo sich die beydenseitigen Partheyen gegenseitig darüber angelobt und sich da eigenhändig unterzeichnet haben.

Bernhart Mesmer als Verkäuferer.

Elisabeth Brüderlin

Joh. Brugger als Beystand.

Hans Ulrich Kellerhals.

Kauf Contract

Verkäufer Ernst Martin auf Ditz und dessen
 Ehefrau Elisabeth Panderlin, für die
 zum fünfzigjährigen übertrag
 mit 1517

Käufer Hans Ulrich Ballmann, von Niedern
 bicht Conton bzw mit P. Duff Einwilligung
 d. d.

Kaufgegenst. Eine Hofabzweigung Pflanzung Ballung
 samb allen Zugehörigen mit No bezeugen
 diese Beschreibung ist auf nachbeschriebenem
 Gut verbaute und ist ganz mit demselben
 eingetragener... mit fischer mit allen dem
 was mit und Nagel füllt.

C. 30. Josef Adam u. Mattias auf Ditz, auf
 neben dem Gemeindegut, undt. Josef Pflanz,
 Adam Paderbach, Jakob Gristen, Josef Pinder, u
 Simon Pflanz, auf neben dem Gemeindegut
 Josef Pflanz Jünger, Josef Pflanz Mauer u. Pflanz
 Nikl Haber, Ernst Messner, Hiltten Paderbach
 Jakob Pflanz, Jb Pflanz Jünger, Jakob Pflanz
 Adam Pflanz, Jb Messner Jünger, Josef Paderbach,
 Jb Albin, Josef Paderbach, u. wieder im Gemeindegut,
 Hiltten, auf gut Sebastian Casan im Pflanz Mattias
 verheiratet in diesem Pflanz Pflanz, so auf Jb
 Messner Jünger, Pflanz

die eingetragene

13.
Johann Josef Pambner Vater, und an die
Stad, finkon an Konfart u. Jakob Tjand
und Jakob Martin Mifal, Paffand.

C. 12. Josef Matten in die Abteil fallen
auf. Jb Martin Langin, Jakob Tjand ^{von},
auf. Jakob Martin Jün, Jakob ^{von} Sigist
Jakob Martin Langin, yonon an Jakob
Tjand Hayon, finkon Martin Tjand, finkon
Jb Martin Jün, u. an Carl Tjand ^{von} Paffi

C. 13. Josef Matten in Sigist, auf nach
Jakob Jfintu Pindell, Carl Hayon,
Jakob Jfintu Sigist, finkon Jfintu
auf. Josef Pindur, Jakob Heltelin, Josef
Eodbach Jan, Jb Heltelin, finkon die
Gemeinde wahl, yonon an Josef Wajon ^{von} Piff
und Jakob Martin Langin Paffand

C. 14. Josef von Loam mütli, auf nach
Tjand, auf. die Gemeinde wahl u. Jb Jfintu
Jaligon, yonon Jb Jfintu Jfintu ^{von} Josef
Jfintu Jün, Jb Jfintu Jali, u. Jakob
Pambner Paffand.

C. 15. Josef auf Sigist, auf. die finkon
Konfart Langin ^{von} Carl, Konfart Jfintu, Carl
Piffu, auf. die Gemeinde wahl, yonon
Jb Pindur Langin, finkon an die Gemeinde
wahl Paffand.

Summa Kaufvertrag

Was beschaffen und Landgut ist auf folgende
 anzubringen, unter Vorbehalt der Befreiung
 aus der Verkäufers bis d. 8^{ten} Nov. nach
 dahin zu bleiben u. zu verkaufen. (auf dem)
 mit dem Verkäufer, dass der Käufer seine
 Lasten, bez. ab diesem Gut in die Befreiung
 unter bringen kann.

To dem befallt der Verkäufer auf diese
 Gut der Kauf für sich und seine Erben u. d. d. d.
 Bewandigen Verbindlichkeiten sollen gefunden werden
 dieselben anzubringen, so wie ein Fußweg
 15 Fuß breit bis zur Mündung der Fallgrube
 zum nächsten Fußweg der gegen den Fußweg
 führt.

Somit der Platz für den Fall, welcher auf
 der Grundbesitz vorhanden sind, so wie ein
 Fußweg Platz für die angebauten Kisten
 Cir 1/2 Viertel Land, welcher Platz immer der
 Eigentümern der Käufer ist und bleibt.

Fallen nach der Auffassung zum Kauf,
 bey und zum 2. Jahre keine Bewandigen Lasten
 gefunden werden, so dass der Käufer, wenn
 wendig sein würde so fällt das Gut,
 besaltene Land dem Käufer als Eigentümern
 an; und zwar so dass der Käufer nicht
 mehr verpflichtet ist, außer seine Einwilligung

57/20
Samm gibt der Verkäufer das Gut
frei, ledig und rein, so wie Kaduzien
und Zehnten frei, ein allfälligen
Kaduzien Monco für der Rente zu über
nehmen.

Samm überträgt der Rente alle
Fortsetzung so wie die Fundamentierung
Zuzustehen und sein.

Samm bleibt das Gut und Nutzung
dem Verkäufer als erste Hypothek und
bis zur völligen Abzahlung

Endlich befallt sich der Verkäufer
dem Zehnten Zehnt Abt, so wie die jährliche
Pflanzung Zehnten welche er auf dem
Gut dieselbe Jahr gibt von.

Getraulich und ohne Geheul
Actum in Muttung l. d. Insa Contract auf die
Gefasse der Contractanten, so dass nach Ablauf
des Jahres, vom 27. Mai 1842. all und mit
Erfüllung bestimmter bestanden Gefasse
und Abrechnungen von dem f. Grund 2 Pf
zu Muttung gefertigt worden d. 19. Mai
1842.
altes ist die beiderseitigen Fortsetzung purifiziert
darüber ungelobt ist die ungenügend und
selber.
weshalb ich mich vollends
Gott Ergeben als
Gott Ergeben als